

Schriften zum Strafrecht

Band 296

**Die Strafbarkeit
von Urheberrechtsverletzungen
in der Schule**

Von

Huy Do Chi



Duncker & Humblot · Berlin

HUY DO CHI

Die Strafbarkeit von Urheberrechtsverletzungen
in der Schule

Schriften zum Strafrecht

Band 296

Die Strafbarkeit von Urheberrechtsverletzungen in der Schule

Von
Huy Do Chi



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
hat diese Arbeit im Jahre 2015 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2016 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany
ISSN 0558-9126
ISBN 978-3-428-15021-2 (Print)
ISBN 978-3-428-55021-0 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85021-1 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern und meiner Frau

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im April 2015 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen. Die Disputation fand am 23. Mai 2016 statt. Literatur und Rechtsprechung konnten bis Ende April 2016 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Bernd Heinrich, an dessen Lehrstuhl ich während der Erstellung meiner Dissertation tätig war. Er stand mir von Anfang bis Ende der Promotion stets mit Rat und Tat zur Seite. Insbesondere nahm er sich immer Zeit, um einzelne Abschnitte der Arbeit kritisch zu würdigen und zu besprechen. Außerdem gab er mir auch im Rahmen meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl ausreichend Freiraum, um meine Dissertation fertigzustellen. Eine bessere Betreuung hätte ich mir nicht wünschen können.

Für die Durchführung der Zweitkorrektur danke ich herzlich Frau Prof. Dr. Katharina de la Durantaye, LL.M. (Yale), die sich auch während ihrer Elternzeit bereit erklärte, die Zweitkorrektur meiner Arbeit zu übernehmen. Des Weiteren danke ich Herrn Prof. Dr. Martin Heger für die Übernahme des Vorsitzes der Prüfungskommission der Disputation.

Der FAZIT-STIFTUNG Gemeinnützige Verlagsgesellschaft mbH danke ich für die Gewährung des großzügigen Druckkostenzuschusses.

Stellvertretend für alle Freunde und Kollegen, die mir während meiner Promotionszeit geholfen haben, danke ich Herrn Dr. Sebastian J. Golla für die Durchsicht des Manuskriptes sowie für die fruchtbaren Gespräche.

Mein größter Dank gilt schließlich meinen Eltern, die meinen Ausbildungsweg stets mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützt haben sowie meiner Frau Linh für ihre grenzenlose Unterstützung und ihre entgegengebrachte Nachsicht während der gesamten Zeit meiner Promotion.

Berlin, im Juli 2016

Huy Do Chi

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	15
B. Die Strafbarkeit von schulspezifischen Verwertungen urheberrechtlich geschützter Werke nach § 106 UrhG	19
I. Der objektive Tatbestand	20
1. Tatobjekt	20
a) Das Werk als Tatobjekt	20
b) Der Werkbegriff gemäß § 2 ff. UrhG	21
aa) Persönliche Schöpfung	23
bb) Geistiger Inhalt	24
cc) Wahrnehmbare konkrete Form	24
dd) Individualität	25
ee) Gestaltungshöhe	26
c) Schultypische Werke	30
aa) Sprachwerke	32
bb) Werke der Musik	38
cc) Pantomimische Werke	40
dd) Werke der bildenden Künste	41
ee) Lichtbildwerke	43
ff) Filmwerke	44
gg) Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art	46
hh) Weitere Werkarten	48
d) Tatobjekte der Bearbeitung und Umgestaltung eines Werkes ...	50
aa) Die Begriffe der Bearbeitung und Umgestaltung	50
bb) Beispiele für Bearbeitungen und Umgestaltungen im Schulbereich	53
e) Werkteile und Sonderformen von Werken als Tatobjekte	55
2. Die Tathandlung der Vervielfältigung	58
a) Der Vervielfältigungsbegriff	58
b) Vervielfältigungshandlungen im Schulbereich	61
aa) Vervielfältigungen unter Zuhilfenahme des Computers	61
bb) Sonstige Vervielfältigungshandlungen	64
3. Die Tathandlung der Verbreitung	66
a) Die Europarechtskonformität des deutschen Verbreitungsrechts	67
b) Das Inverkehrbringen	71
c) Das Merkmal der Öffentlichkeit in § 17 Abs. 1 UrhG	74
4. Die Tathandlung der öffentlichen Wiedergabe	75

a)	Das Merkmal der Öffentlichkeit bei der Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 3 UrhG	77
aa)	Das quantitative Element	77
bb)	Das qualitative Element	80
cc)	Das Merkmal der Öffentlichkeit im Schulbereich	83
(1)	Lehrveranstaltungen	83
(2)	Sonstige Schulveranstaltungen	91
(3)	Ergebnis	94
b)	Das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht gemäß § 19 UrhG	94
aa)	Das Vortragsrecht gemäß § 19 Abs. 1 UrhG	95
bb)	Das Aufführungsrecht gemäß § 19 Abs. 2 UrhG	96
cc)	Das Vorführungsrecht gemäß § 19 Abs. 4 UrhG	98
c)	Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG	101
d)	Das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger gemäß § 21 UrhG	103
e)	Das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung gemäß § 22 UrhG	104
5.	Das Merkmal „in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen“	106
a)	Die Schranken des Urheberrechts	108
aa)	Arten von Schranken in den §§ 44a ff. UrhG	109
bb)	Die rechtspolitische Rechtfertigung der Schranken	111
cc)	Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Schranken	113
(1)	Das Urheberrecht als geschütztes Eigentum i. S. v. Art. 14 Abs. 1 GG	114
(2)	Die Sozialpflichtigkeit des Urheberrechts nach Art. 14 Abs. 2 GG	116
dd)	Internationale und europäische Vorgaben	121
ee)	Auslegungsgrundsätze der §§ 44a ff. UrhG	122
b)	Die schulspezifischen Schranken im Einzelnen	123
aa)	Die Anwendung der schulspezifischen Schranken	123
(1)	Das Kriterium der Öffentlichkeit als Grenze für die Anwendbarkeit	124
(2)	Vertragliche Vereinbarungen als Auslegungshilfe	125
(3)	Die Auslegung nach dem schulspezifischen Schutzzweck	126
(4)	Die Berücksichtigung des strafrechtlichen Analogieverbots	128
bb)	Vervielfältigungen zum Unterrichts- und Prüfungsgebrauch in Schulen § 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2	129
(1)	Allgemeines	131
(2)	Die Voraussetzungen im Einzelnen	133

(a)	Erschienene und öffentlich zugänglich gemachte Werke bzw. Werkteile	133
(b)	Kleine Teile eines Werkes	133
(c)	Werke von geringem Umfang	135
(d)	Einzelne Beiträge in Zeitungen oder Zeitschriften	135
(e)	Zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen (Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)	138
(f)	Für Prüfungen in Schulen (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2) ...	139
(g)	Gebotenheit	140
(h)	Privilegierte Vervielfältigungshandlungen	141
(i)	Einschränkungen und Ausnahmen nach Abs. 4 bis Abs. 7	143
(aa)	Werke der Musik sowie ganze Bücher und Zeitschriften (Abs. 4)	143
(bb)	Elektronische Datenbankwerke (Abs. 5)	144
(cc)	Keine Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe (Abs. 6)	145
(dd)	Weitere Ausnahmen bei öffentlichen Vorträgen oder Aufführungen, Plänen zu Werken der bildenden Künste und Nachbauten (Abs. 7) ..	146
(j)	Die Privilegierung nach § 53 Abs. 1 UrhG	147
(3)	Zusammenfassung	151
cc)	Öffentliche Zugänglichmachung zur Veranschaulichung im Unterricht § 52a UrhG	152
(1)	Allgemeines	154
(2)	Der Anwendungsbereich des § 52a UrhG	155
(a)	Differenzierte Auslegung	156
(b)	Systematische Auslegung	157
(c)	Modifizierender Ansatz	158
(d)	Fazit	159
(3)	Die Schrankenvoraussetzungen im Einzelnen	163
(a)	Voraussetzungen bezüglich der privilegierten Werkteile und Werke	163
(b)	Die Veranschaulichung im Unterricht an Schulen nur für einen abgegrenzten Personenkreis	165
(c)	Gebotenheit	167
(d)	Zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderliche Vervielfältigungen	169
(4)	Zusammenfassung	170
dd)	Sammlungen für den Schul- und Unterrichtsgebrauch § 46 UrhG	172
(1)	Allgemeines	174
(2)	Die Voraussetzungen im Einzelnen	176
(a)	Veröffentlichte Werke	176

(b) Teile eines Werkes	178
(c) Sprach- oder Musikwerke geringen Umfangs	180
(d) Einzelne Werke der bildenden Künste und einzelne Lichtbilderwerke	182
(e) Voraussetzungen der privilegierten Sammlung	183
(f) Zum Zwecke des Unterrichtsgebrauchs in Schulen	185
(g) Privilegierte Verwertungshandlungen	188
(h) Formelle Voraussetzungen	190
(3) Zusammenfassung	194
ee) Aufzeichnungen von Schulfunksendungen § 47 UrhG	197
(1) Allgemeines	198
(2) Die Schrankenvoraussetzungen im Einzelnen	199
(a) Aufzeichnungsberechtigung	199
(b) Schulfunksendung	201
(c) Privilegierte Verwertungshandlung	204
(d) Verwendungsbestimmung nach Abs. 2 Satz 1	205
(e) Löschungspflicht nach Abs. 2 Satz 2	205
(3) Zusammenfassung	207
c) Sonstige relevante Schrankenvorschriften der §§ 44a ff. UrhG für den Schulgebrauch	209
aa) Die öffentliche Wiedergabe von Werken gemäß § 52 UrhG	209
bb) Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen nach § 44a UrhG	214
cc) Öffentliche Reden § 48 Abs. 1 Nr. 2 UrhG und vermischte Nachrichten § 49 Abs. 2 UrhG	217
dd) Zitate § 51 UrhG	219
ee) Änderungsverbot § 62 UrhG und Quellenangabe § 63 UrhG	221
d) Die „Dauer des Urheberrechts“ als gesetzlich zugelassener Fall	223
II. Der subjektive Tatbestand	224
1. Die subjektiven Elemente der Schrankenvorschriften	224
2. Der Tatbestandsvorsatz	225
3. Irrtümer auf Tatbestandsebene	226
a) Irrtum über das Tatobjekt	229
b) Irrtum über die Vornahme einer Verwertungshandlung	231
aa) Beispiele von Irrtümern bezüglich der Vervielfältigung	231
bb) Beispiele von Irrtümern bezüglich der Verbreitung	232
cc) Beispiele von Irrtümern bezüglich der öffentlichen Wieder- gabe	232
c) Irrtum über das Vorliegen eines gesetzlich zugelassenen Falles	233
III. Die Einwilligung des Berechtigten als Rechtfertigungsgrund	234
1. Einwilligungen für die Ausnahmen nach §§ 53 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 a) UrhG	235
a) Die Einwilligung in die Vervielfältigung von „für den Unter- richtsgebrauch an Schulen bestimmten Werken“	235

b) Die Einwilligung in die Vervielfältigung graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik	236
c) Besonderheiten hinsichtlich digitaler Vervielfältigungen	237
2. Allgemeine Voraussetzungen für eine wirksame Einwilligung	238
3. Sonstige Rechtfertigungsgründe	242
IV. Die Schuld	242
1. Erlaubnistatbestandsirrtum	242
2. Verbotsirrtum	243
a) Das Fehlen des Unrechtsbewusstseins	243
b) Vermeidbarkeit	244
V. Die Versuchsstrafbarkeit	246
VI. Täterschaft und Teilnahme	249
a) Mittäterschaft gemäß § 25 Abs. 2 StGB	250
b) Mittelbare Täterschaft gemäß § 25 Abs. 1, 2. Alt. StGB	252
c) Anstiftung gemäß § 26 StGB	253
d) Beihilfe gemäß § 27 StGB	254
e) Beteiligung durch Unterlassen	256
C. Die Strafbarkeit des unerlaubten Eingriffs in verwandte Schutzrechte gemäß § 108 UrhG	259
I. Der objektive Tatbestand des § 108 UrhG	260
1. Unerlaubte Verwertung wissenschaftlicher Ausgaben (Nr. 1)	261
2. Unerlaubte Verwertung nachgelassener Werke (Nr. 2)	262
3. Unerlaubte Verwertung eines Lichtbildes (Nr. 3)	263
4. Unerlaubte Verwertung einer künstlerischen Darstellung (Nr. 4)	264
5. Unerlaubte Verwertung eines Tonträgers (Nr. 5)	266
6. Unerlaubte Verwertung einer Funksendung (Nr. 6)	267
7. Unerlaubte Verwertung eines Bild- oder Tonträgers (Nr. 7)	268
8. Unerlaubte Verwertung einer Datenbank (Nr. 8)	269
II. Der subjektive Tatbestand des § 108 UrhG	271
III. „Ohne Einwilligung des Berechtigten“	272
IV. Sonstiges	273
D. Die gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung gemäß § 108a UrhG	274
E. Das Urheberstrafverfahrensrecht	276
F. Zusammenfassung und Fazit	282
I. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Arbeit	282
1. Strafbarkeit nach § 106 UrhG	282
a) Tatobjekte	282
b) Tathandlungen	283
c) Schulspezifische Schranken	284
aa) § 53 Abs. 3 UrhG	285
bb) § 52a UrhG	286

cc) § 46 UrhG	287
dd) § 47 UrhG	289
d) Allgemeine strafrechtliche Fragen	290
2. Strafbarkeit nach § 108 und § 108a UrhG	292
3. Das Urheberstrafverfahrensrecht	292
II. Fazit und rechtspolitische Würdigung	293
1. Der Änderungsbedarf des § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG	294
2. Anwendungs- und Auslegungsschwierigkeiten von schulspezifischen Schranken	294
3. Die Lockerung der Zivilrechtsakzessorietät zugunsten von Werknutzern	296
a) Die Legitimation zur Lockerung der Zivilrechtsakzessorietät ...	296
b) Der Vorschlag einer „nutzerfreundlichen Auslegung“	298
4. Die Bedeutung des Urheberrechts im Schulbereich für die Gesellschaft	301
Literaturverzeichnis	302
Stichwortverzeichnis	312

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
ABl.	Amtsblatt
ABIEG.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AG	Arbeitsgemeinschaft
Alt.	Alternative
AmtlBegr.	Amtliche Begründung
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt.	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen, zitiert nach Band
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, zitiert nach Band
BR	Bayrischer Rundfunk
BT	Besonderer Teil
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, zitiert nach Band
bzw.	beziehungsweise
CD	Compact Disc
CD-ROM	Compact Disc Read Only Memory
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CR	Computer und Recht, Zeitschrift, zitiert nach Jahrgang
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern

ders.	derselbe
d. h.	das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung
DVD	Digital Versatile Disc
EG	Europäische Gemeinschaft
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
Einl.	Einleitung
E-Mail	Elektronische Mail (Post)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e. V.	eingetragener Verein
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f.	folgend
ff.	folgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GEMA	Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GG	Grundgesetz
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Zeitschrift, zitiert nach Jahrgang
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil, Zeitschrift, zitiert nach Jahrgang
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Zeitschrift, zitiert nach Jahrgang
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report, Zeitschrift, zitiert nach Jahrgang
GS	Gedächtnisschrift
GVL	Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten
h. M.	herrschende Meinung
HR	Hessischer Rundfunk
HTML	Hypertext Markup Language
http	Hypertext Transfer Protocol
Info-Richtlinie	Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft
IP	Internet Protokoll
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit

JA	Juristische Arbeitsblätter, Zeitschrift, zitiert nach Jahrgang
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JURA	Juristische Ausbildung, Zeitschrift, zitiert nach Jahrgang
JZ	Juristenzeitung, zitiert nach Jahrgang
K & R	Kommunikation & Recht, Zeitschrift, zitiert nach Jahrgang
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar
LUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst
MMR	Multimedia und Recht, Zeitschrift, zitiert nach Jahrgang
MüKo	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift, zitiert nach Jahrgang
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungsreport, zitiert nach Jahrgang
NK	Nomos Kommentar
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht, zitiert nach Jahrgang
NZWSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht, zitiert nach Jahrgang
OLG	Oberlandesgericht
PC	Personal Computer
RBB	Rundfunk Berlin-Brandenburg
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens, Zeitschrift, zitiert nach Jahrgang
RegE	Regierungsentwurf
RGZ	Entscheidungen des Reichgerichts in Zivilsachen, zitiert nach Band
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
RTL2	Radio Télévision Luxembourg 2 (Fernsehsender)
S.	Seite
SchulG	Schulgesetz
sog.	sogenannte/r

SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SWR	Südwestrundfunk
TKG	Telekommunikationsgesetz
TRIPS	Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights
u. a.	unter anderem
UFITA	Die Zeitschrift Archiv für Urheber- und Medienrecht, Zeitschrift, zitiert nach Band und Jahrgang, ab 2000 nach Jahrgang
UrhG	Urheberrechtsgesetz
USB	Universal Serial Bus
u. U.	unter Umständen
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	von
VerwG	Verwaltungsgericht
VG	Verwertungsgesellschaft
vgl.	vergleiche
VG WORT	Verwertungsgesellschaft WORT
WCT	WIPO Copyright Treaty
WDR	Westdeutscher Rundfunk
WIPO	World Intellectual Property Organisation
WPPT	WIPO Phonograms and Performance Treaty
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis, Zeitschrift, zitiert nach Jahrgang
WWW	World Wide Web
z. B.	zum Beispiel
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZEG	Zeitschrift für Geistiges Eigentum, zitiert nach Jahrgang
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, zitiert nach Jahrgang
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium, zitiert nach Jahrgang
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik, zitiert nach Jahrgang
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, zitiert nach Jahrgang
ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht – Rechtsprechungsdienst, zitiert nach Jahrgang

A. Einleitung

An deutschen allgemein- und berufsbildenden Schulen werden täglich unzählige urheberrechtlich relevante Handlungen vorgenommen. Für den Unterricht sowie für sonstige Schulveranstaltungen werden urheberrechtlich geschützte Werke wie z.B. Texte, Musikstücke, Bilder oder Filme kopiert, auf CD/DVD gebrannt, aus dem Internet heruntergeladen, verteilt, in Arbeitsblätter eingefügt, vorgelesen, abgespielt, eingescannt oder digital abgespeichert. Solche Werknutzungen werden von Lehrern¹ und Schulleitern regelmäßig als selbstverständlich angesehen, da sie für die alltägliche pädagogische Arbeit an Schulen unerlässlich sind. Dabei wird allerdings häufig ausgeblendet, dass bestimmte schultypische Werknutzungen urheberrechtlich nicht erlaubt sind und sowohl Schadensersatzansprüche gemäß § 97 Abs. 2 UrhG als auch strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen können. Denn das UrhG enthält in den §§ 106 ff. auch eigenständige Strafvorschriften. Für den Schulbereich relevant sind dabei die §§ 106 und 108 UrhG. Nach § 106 UrhG wird die unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die gleiche Strafe droht bei einem unerlaubten Eingriff in verwandte Schutzrechte (§ 108 UrhG). Schließlich wird auch der Versuch jeweils in §§ 106 Abs. 2 und 108 Abs. 2 UrhG mit Strafe bedroht. Darüber hinaus kommen für den verbeamteten Lehrer auch disziplinarrechtliche Konsequenzen in Betracht, wenn er sich rechtswidrig verhält.

Möglicherweise erscheint es auf den ersten Blick kleinlich, dass sich Lehrer oder Schulleiter rechtlich verantworten müssen, wenn sie z.B. für die Schüler einer Klasse jeweils 10 Seiten mehr als erlaubt aus einem Lehrbuch kopieren. Betrachtet man jedoch das „große Ganze“, so können Urheberrechtsverletzungen im Schulbereich in der Summe immense wirtschaftliche Schäden für die Urheber anrichten. Nach Hochrechnungen der Verwertungsgesellschaft VG WORT werden jährlich an deutschen Schulen 290 Millionen Kopien angefertigt.² Hinzu kommt der zunehmende Einsatz

¹ Alle Personenbezeichnungen im folgenden Text sind geschlechtsneutral zu verstehen.

² Vgl. den Artikel von *Lüke* auf der Internetseite: „http://www.bildung-plus.de/m Medien/sites/Kopieren_fr_den_Unterricht_Was_darf_was_muss.html“ (zuletzt abgerufen am 26.04.2016).

neuer digitaler Medien.³ Wie viele von diesen Werknutzungen urheberrechtlich unzulässig sind, kann letztlich nicht genau festgestellt werden. Nach allgemeinen Beobachtungen ist jedoch von einem nicht nur geringen Anteil auszugehen. Denn im Hinblick auf das Urheberrecht herrscht im Schulbereich nicht selten das Motto: „was geht, ist auch erlaubt“.

Rechtspolitisch besteht dabei ein Spannungsverhältnis zwischen den Interessen der Allgemeinheit an der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen und den Interessen der Urheber der Werke. Auf der einen Seite sollen Lehrkräfte so viel Bildung und Kultur wie möglich an die Schüler weitergeben. Dazu benötigen sie vielfach urheberrechtlich geschützte Werke. Aus Sicht der Schulen soll die Inanspruchnahme der Werke dabei möglichst uneingeschränkt, spontan, ohne bürokratischen Aufwand und aufgrund knapper Haushalte der Länder möglichst vergütungsfrei sein.⁴ Andererseits möchten die Urheber sowie Leistungsschutzberechtigten frei über ihre Schöpfungen entscheiden. Ob und wann ihre Werke genutzt werden, sollen nicht andere entscheiden, sondern ausschließlich sie selbst. Insbesondere würden sie gerne für jede einzelne Verwertung eine Vergütung erhalten.⁵ Das Urheberrecht hat daher den Auftrag, zwischen diesen gegensätzlichen Interessen zu vermitteln.

Dieser Interessenkonflikt ist dem Gesetzgeber seit je her bekannt. Bereits im „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst“ (LUG) von 1901 sowie im „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie“ (KUG) von 1907 waren schulspezifische Privilegierungen normiert. In der ersten Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965⁶ hat der Gesetzgeber im 6. Abschnitt des 1. Teils Schrankenregelungen geschaffen, die bestimmte Werknutzungen zum Zwecke des Schulunterrichts privilegieren. Dadurch wird gesetzlich ermöglicht, dass urheberrechtlich geschützte Werke unter bestimmten Voraussetzungen zustimmungsfrei und/oder vergütungsfrei für den Schulgebrauch genutzt werden können. Die Zahl der schulspezifischen Privilegierungen im Urheberrechtsgesetz ist seitdem nach und nach gestiegen. Neuere schulspezifische Schranken sind im Rahmen der Umsetzung von europäischen Richtlinien entstanden. Derzeit enthält das UrhG folgende schulspezifische Schranken: § 46 UrhG, § 47 UrhG, § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG, § 53 Abs. 3 UrhG. Außerdem gibt es einige Schrankenregelungen, die zwar nicht ausdrücklich die Werknutzung im Schulbereich privilegieren, jedoch für den schultypi-

³ Zum zunehmenden Einsatz neuer digitaler Medien in der Schule siehe ausführlich *de la Durantaye*, S. 32 ff.

⁴ *Neumann*, S. 23 f.

⁵ *Neumann*, S. 23.

⁶ Vgl. BGBl. I, S. 1273.

schen Werkgebrauch nützlich sind. Auch diese gesetzlichen Privilegierungen sind für die tägliche Arbeit der Lehrer und Schulleiter regelmäßig von enormer Bedeutung. Um einer möglichen Strafbarkeit wegen Urheberrechtsverletzung aus dem Weg zu gehen, sollten Lehrer und Schulleiter zumindest den groben Regelungsinhalt sowie einige Privilegierungsvoraussetzungen der schulrelevanten Schrankenregelungen kennen.

Für die Beurteilung der Vereinbarkeit von schultypischen Werknutzungen mit dem Urheberrecht sind also die (schulspezifischen) Schrankenbestimmungen von zentraler Bedeutung. Häufig entscheiden sie über die Zulässigkeit bzw. Strafbarkeit der jeweiligen Werknutzung. Bevor man sich jedoch auf die teilweise schwierige Suche nach geeigneten und einschlägigen Schrankenregelungen macht, ist allerdings vorher zu prüfen, ob überhaupt eine urheberrechtlich relevante Werkverwertung gegeben ist. Denn das Urheberrecht ist nur dann anwendbar, wenn die Voraussetzungen für ein urheberrechtlich geschütztes Werk oder ein verwandtes Schutzrecht vorliegen. Zudem muss eine Nutzung eines Werkes oder eines verwandten Schutzrechts vorliegen, welches ein ausschließliches Verwertungsrecht des Urhebers oder des Leistungsschutzrechtberechtigten betrifft. Ferner ist auch unabhängig von den gesetzlich privilegierenden Schrankenbestimmungen stets zu prüfen, ob der Urheber oder die Rechteinhaber für die jeweilige Nutzung eine Nutzungslizenz erteilt hat. Insofern ist die Beurteilung, ob eine unzulässige bzw. strafbare Urheberrechtsverletzung im Schulbereich vorliegt, stets mit einer urheberrechtlich umfangreichen Prüfung verbunden.

In dieser Arbeit wird im Rahmen des Straftatbestands des § 106 UrhG untersucht, welche schulspezifischen Werkverwertungen urheberrechtlich zulässig und welche unzulässig sind und durch welche Handlungen man sich strafbar machen kann. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt dabei auf der Auslegung der schulspezifischen Schrankenbestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der geltenden Lizenzverträge sowie der aktuellen Rechtsprechung. Außerdem beschäftigt sich diese Arbeit mit den klassischen Strafrechtsproblemen des allgemeinen Teils in Bezug auf die Strafbarkeit von Urheberrechtsverletzungen im Schulbereich. Es werden Besonderheiten und Probleme des Irrtums, der Rechtswidrigkeit und Schuld, des Versuchs, des Unterlassens sowie der Täterschaft und Teilnahme bei strafbaren schulspezifischen Werknutzungen erörtert.

Im Folgenden werden die einzelnen Voraussetzungen des Straftatbestands des § 106 UrhG unter Berücksichtigung der schulspezifischen Relevanz erläutert. Zunächst werden die Tatobjekte *Werk, Bearbeitung oder Umgestaltung eines solchen* dargestellt.⁷ Es folgen dann Ausführungen zu den

⁷ Siehe sogleich B. I. 1.